

## **B E S C H L U S S**

aus der 11. Sitzung  
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun  
am Mittwoch, 26.07.2017

---

### **Bauleitplanung der Stadt Leun; Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes "Feuerwehr" in Biskirchen - Abwägungs- und Feststellungsbeschluss**

**6.1.8 Bauleitplanung; VL-77/2017**  
**Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Feuerwehr“ im Stadtteil Biskirchen**

**Stellungnahme: Karola Arnold, Weilburg, Eingang 25.7.17 (siehe Anlage 8)**

#### **Beschluss:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind nicht nachvollziehbar. Das Bauleitplanverfahren ist erst am 19. Mai 2017 offiziell eingeleitet worden. Im Januar 2017 konnten demnach noch gar keine Planunterlagen vorliegen.

Im Bebauungsplan ist die ausschließliche Nutzung des Sondergebiets für bauliche Anlagen und Einrichtungen der Feuerwehr verbindlich festgesetzt. Der „Neubau des Bauhofs und/oder Rathaus“ (!) ist hiermit in keiner Weise verbunden, weswegen der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Für die Standortwahl hat eine Alternativenprüfung stattgefunden, von der ein Teil der genannten Arbeit Berücksichtigung fand.

Der Ausbau der Kreisstraße ist nicht vorgesehen, die Bedenken werden zurückgewiesen. Weitere Klärungen sind nicht vorzunehmen.

Zu dem Schreiben an das Regierungspräsidium bleibt nur zu sagen,

- dass unter Hinweis auf den ersten Absatz dieser Beschlussempfehlungen im Januar 2017 noch keine Unterlagen vorhanden waren,
- dass das Auslegungsexemplar des Bebauungsplans selbstverständlich mit den angeführten Daten versehen war,
- dass die Ackergrundstücke des Sohns der Beschwerdeführerin wegen der nicht gegebenen Eignung tatsächlich gestrichen worden sind und
- dass die Aussagen zu den Versorgungsleitungen im Rahmen der konkreten Ausbauplanung zusammen mit ggf. betroffenen Anliegern abgearbeitet werden und die Straße nach Stand der Dinge nicht weiter ausgebaut werden muss.

Die „schwerwiegenden Bedenken“ werden unter Hinweis auf die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung in vollem Umfang zurückgewiesen.

Die Ausführungen zu einem „Kaufvorvertrag für das Gelände Feuerwehrhaus“ sind für das Bauleitplanverfahren nicht relevant und auch nicht verwertbar, weil in keiner Weise bekannt ist, an wen diese Ausführungen eigentlich gesendet wurden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

13 Ja-Stimmen

5 Nein-Stimmen  
4 Stimmenthaltungen.